



Abwasserreglement

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 3. Oktober bis 11. November 2014

in Vollzug ab 1. Januar 2015

Abwasserreglement der Gemeinde Ebnet-Kappel

vom 25. September 2014

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Ebnet-Kappel erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2) folgendes Abwasserreglement:

Die im Reglement aufgeführten Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	Art.	1
Beizug Dritter	Art.	2

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung	Art.	3
Abwasseranlagen	Art.	4
Private Abwasseranlagen	Art.	5
Mitbenützung und Übernahme	Art.	6
Erteilung von Durchleitungsrecht	Art.	7
Versickerung und Einleitung	Art.	8

2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Dorfkorporation	Art.	9
Erstellung durch die Grundeigentümer	Art.	10
Anschluss	Art.	11

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb	Art.	12
Unterhalt	Art.	13
Stand der Technik	Art.	14
Zuständigkeit	Art.	15

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht	Art.	16
Gesuche	Art.	17
Abwassertechnische Voraussetzungen	Art.	18
Verfahrensvorschriften	Art.	19
Kontrolle und Abnahme	Art.	20
Leitungskataster	Art.	21

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Mittel	Art.	22
Rechnungsführung	Art.	23
Erschliessung von Neubaugebieten	Art.	24
Private Abwasseranlagen	Art.	25

2. Einmalige Beiträge

Anschlussbeitrag	Art.	26
Nachzahlungen	Art.	27
Sonderfälle	Art.	28
Gesetzliches Pfandrecht	Art.	29

3. Jährlich wiederkehrende Gebühren

Grundgebühr	Art.	30
Schmutzwassergebühr		
a) Allgemein	Art.	31
b) Betriebe	Art.	32
c) Herabsetzung	Art.	33
Gebührenansätze	Art.	34

4. Gemeinsame Vorschriften

Zahlungspflicht	Art.	35
Rechnungstellung	Art.	36
Mehrwertsteuer	Art.	37
Fälligkeit	Art.	38
Verjährung	Art.	39

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Gewässerschutzpolizei	Art.	40
Ausnahmebewilligungen	Art.	41

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 42
Übergangsbestimmungen	Art. 43
Vollzugsbeginn	Art. 44
Fakultatives Referendum	Art. 45

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Ebnat-Kappel.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Beizug Dritter

Art. 2

Der Gemeinderat überträgt den Bereich des Abwasserwesens mit hoheitlicher Befugnis an die Dorfkorporation Ebnat-Kappel. Davon abweichende Bestimmungen dieses Reglements und des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung

Art. 3

Die Dorfkorporation erstellt den generellen Entwässerungsplan (GEP) und führt einen Abwasserkataster.

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

Abwasseranlagen

Art. 4

Die Dorfkorporation sorgt für:

- a) Erstellung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlagen;
- b) die Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) die übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Abwasseranlagen.

Für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf, kann sie besondere Anlagen bereitstellen oder verfügen

Private
Abwasseranlagen

Art. 5

Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungs- und Retentionsanlagen.

Mitbenützung und
Übernahme

Art. 6

Die Dorfkorporation kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung gegen eine anteilmässige Entschädigung zu gestatten.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Dorfkorporation richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Dorfkorporation erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Erteilung von
Durchleitungsrecht

Art. 7

Jeder Grundeigentümer erteilt entschädigungslos das Durchleitungsrecht für die Erstellung und den Betrieb von Abwasseranlagen (Leitungen, Schächte, Steuerkabel):

- a) der Dorfkorporation für öffentliche Abwasseranlagen;
- b) privaten Liegenschaftsbesitzern für private Abwasseranlagen.

Versickerung und
Einleitung

Art. 8

Der Gemeinderat entscheidet in Absprache mit der Dorfkorporation über das Versickernlassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist¹.

2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die
Dorfkorporation

Art. 9

Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Dorfkorporation richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm und dem generellen Entwässerungsplan (GEP).

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft die Dorfkorporation die erforderlichen Massnahmen.

Erstellung durch die
Grundeigentümer

Art. 10

Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes.

Die technischen Kriterien als Voraussetzung für eine spätere Übernahme als öffentliche Kanalisation werden durch die Dorfkorporation festgelegt.

¹ Art. 3bis und 3ter des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

Anschluss

Art. 11

Die Dorfkorporation entscheidet über den Anschluss und die Einleitung von Abwasser (Schmutz- und Regenwasser) aus Wohn- und Gewerbebauten sowie von Plätzen, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist². Der Entscheid der Dorfkorporation beinhaltet auch die Festlegung des örtlichen Anschlusspunktes.

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

Die Dorfkorporation kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Sie entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb

Art. 12

Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Unterhalt

Art. 13

Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

Stand der Technik

Art. 14

Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

Zuständigkeit

Art. 15

Die Dorfkorporation erlässt die erforderlichen Verfügungen.

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht

Art. 16

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Errichtung und Änderung von:

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen;
- d) Brennstofftanks im Gebäudeinneren;
- e) vorübergehend stationierten Tankanlagen.

Der Entscheid erfolgt in Absprache mit der Dorfkorporation.

² Art. 13 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

Gesuche	<p>Art. 17</p> <p>Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet.</p> <p>Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.</p>
Abwassertechnische Voraussetzungen	<p>Art. 18</p> <p>Bei der Erteilung von Baubewilligungen prüft der Gemeinderat in Absprache mit der Dorfkorporation, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind. Er hört die zuständige kantonale Stelle vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation; b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.
Verfahrensvorschriften	<p>Art. 19</p> <p>Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.</p>
Kontrolle und Abnahme	<p>Art. 20</p> <p>Der Dorfkorporation sind zur Kontrolle zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal; b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern. <p>Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben, oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen.</p> <p>Die Kontrolle entbindet den Grundeigentümer nicht von der Verantwortung der korrekten Ausführung.</p>
Leitungskataster	<p>Art. 21</p> <p>Der Gesuchsteller hat der Dorfkorporation zur Schlusskontrolle einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben.</p>

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Mittel	<p>Art. 22</p> <p>Die Kosten für Bau, Betrieb und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anschlussbeiträge der Grundeigentümer; b) jährlich wiederkehrende Gebühren für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers; c) Abgeltungen Dritter.
Rechnungsführung	<p>Art. 23</p> <p>Für die öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung³ geführt.</p>

³ Art. 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53)

Erschliessung von Neubaugebieten **Art. 24**
Die erstmalige Erstellung von Abwasseranlagen zur Erschliessung von Neubaugebieten erfolgt durch den Grundeigentümer des zu erschliessenden Neubaugebietes.

Private Abwasseranlagen **Art. 25**
Die Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt und Anschluss an das öffentliche Kanalnetz obliegen den Eigentümern privater Abwasseranlagen.

2. Einmalige Beiträge

Anschlussbeitrag **Art. 26**
Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird, ist ein einmaliger Gebäudebeitrag von 2,4 % des Neuwertes zu bezahlen.
Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung⁴ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten (inklusive Mehrwertsteuer) sachgemäss festgesetzt.

Nachzahlungen **Art. 27**
Erfahren Bauten und Anlagen infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Gebäudebeitrag von 2,4 % auf der Erhöhung des Gebäudeneuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.–, zu bezahlen.
Die Erhöhung des Gebäudeneuwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor⁵, und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.
Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 festgesetzt.

Sonderfälle **Art. 28**
Die Dorfkorporation kann in Ausnahmefällen Anschlussbeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.
Sonderfälle sind insbesondere:
a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
b) Kirchen und Kapellen;
c) landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude;
d) bestehende Gebäude, welche erst 20 Jahre nach deren Erstellung oder später an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden;
e) Teile von Grundstücken ohne nennenswerte Gebäude, von welchen Regenwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

⁴ sGS 873.1

⁵ Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen

Art. 29

Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht⁶.

3. Jährlich wiederkehrende Gebühren

Grundgebühr

Art. 30

Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Die Grundgebühr wird erhoben für jedes:

- a) angeschlossene Gebäude, das über eine Trinkwasserversorgung verfügt;
- b) angeschlossene Gebäude ohne Trinkwasserversorgung, ausgenommen wenn auf dem gleichen Grundstück für ein anderes Gebäude bereits eine Grundgebühr erhoben wird;
- c) Grundstück ohne Gebäude, wenn von diesem Regenwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

Schmutzwasser-
gebühr

Art. 31

a) Allgemein

Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, hat der Grundeigentümer eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus öffentlichen Gewässern, privaten Versorgungsanlagen oder Regenwasserspeichern bezogen wird. Zur Ermittlung dieser Wassermenge werden die Grundeigentümer verpflichtet, periodisch geeichte Wassermesser zu installieren. Ist die Installation eines Wassermessers technisch unmöglich, wird der Verbrauch von der Dorfkorporation aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

b) Betriebe

Art. 32

Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem Abwasser wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festgesetzt.

Der Betrieb wird auf Anordnung der Dorfkorporation verpflichtet, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

c) Herabsetzung

Art. 33

Auf Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.

Der Gebührenpflichtige muss einen zusätzlichen, periodisch geeichten Wassermesser installieren.

Gebührenansätze

Art. 34

Der Verwaltungsrat der Dorfkorporation erlässt den Gebührentarif.

⁶ Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1)

4. Gemeinsame Vorschriften

Zahlungspflicht	Art. 35 Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für einmalige Gebäudebeiträge bei Baubeginn. Die Zahlungspflicht des Kunden für die jährlich wiederkehrende Gebühr beginnt mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation.
Rechnungstellung	Art. 36
a) Einmalige Beiträge	Bei Beginn der Bauarbeiten ist ein provisorischer Gebäudebeitrag von 60 % fällig. Derselbe richtet sich nach der Höhe der Bauzeitversicherung. Der definitive Gebäudebeitrag wird nach rechtskräftiger Ermittlung des Neuwertes verfügt.
b) Jährlich wiederkehrende Gebühren	Die Grundgebühr und die Schmutzwassergebühr werden jährlich in Rechnung gestellt.
Mehrwertsteuer	Art. 37 In den Ansätzen für Beiträge und Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten und wird in den Rechnungen separat ausgewiesen.
Fälligkeit	Art. 38 Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
Verjährung	Art. 39 Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Gewässerschutzpolizei	Art. 40 Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus. Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.
Ausnahmebewilligungen	Art. 41 Die Dorfkorporation kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 42 Das Abwasserreglement vom 9. Oktober 2003 und der Nachtrag vom 26. November 2009 werden aufgehoben.
-----------------------------	---

Übergangs-
bestimmungen

Art. 43

Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Abwasserreglements vom 9. Oktober 2003 und dem Nachtrag vom 26. November 2009 abzurechnen.

Vollzugsbeginn

Art. 44

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Fakultatives
Referendum

Art. 45

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Ebnat-Kappel erlassen am 25. September 2014.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Christian Spoerlé

Alexander Bommeli

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht nach Massgabe von Art. 36 lit. a des Gemeindegesetzes sowie Art. 16 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum. Referendumsfrist vom 3. Oktober bis 11. November 2014.

Das Abwasserreglement vom 25. September 2014 wird ab 1. Januar 2015 angewendet.